

# **Satzung**

## **des Sportverein Westfalia Rhynern e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Vereinsfarben, Sitz und Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen: Sportverein Westfalia Rhynern e.V.
2. Die Vereinsfarben sind: blau-weiß
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamm-Rhynern und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts unter Nr. VR 602 eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich der Jugendpflege.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung. Grundsätzlich betreibt der Verein Sport auf Amateurbasis. Der Verein kann jedoch nach den Richtlinien des DFB eine Vertragsspieler- oder Lizenzspieler-Fußballmannschaft unterhalten. Eine Mitgliederversammlung muss diesem Vorhaben zustimmen. Der Verein ist berechtigt, aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit anderen Vereinen mit gleichen oder anderen Sportarten zwecks Zusammenarbeit entsprechende Verträge abzuschließen, ohne dass der Verein seine Selbständigkeit verliert. Ferner ist der Vorstand berechtigt, Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen zu vereinbaren.

6. Der Verein und alle seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des WFLV, des WFLV-Statuts für die NRW-Liga sowie den übrigen Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Entscheidungen und Beschlüssen des WFLV und seiner Landesverbände.
7. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Förderung des Sports und zur Pflege der Sportgemeinschaft eingesetzt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Einrichtungen des Vereins**

1. Die ständigen Einrichtungen des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

a) ordentliche Hauptversammlung

b) außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Die Kassenprüfer

2. Die Tätigkeit der gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (gemäß § 9.1) ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung kann aber pauschal, höchstens mit einem Betrag bis zur Grenze des Ehrenamtsfreibetrages gemäß Einkommensteuergesetz im Jahr ersetzt werden. Andere Zahlungen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins sind nicht zulässig. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinsbestrebungen Ausschüsse einzurichten sowie haupt- und ehrenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. An den Mitgliederversammlungen nehmen die aktiven, die fördernden und die Ehrenmitglieder teil. Sie sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren) können als Zuhörer teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
3. Jeweils im ersten Quartal eines jeden neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.

Sie ist ausschließlich zuständig für:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Wahl eines Versammlungsleiters für den Fall, dass keiner der in § 6 Abs. 2 genannten Personen anwesend ist
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Bestätigung der Mitglieder der Ausschüsse

Anträge von Mitgliedern, die in der ordentlichen Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens fünf Tage vorher dem Vorstand schriftlich zugehen. Diese Anträge sind vom Versammlungsleiter zu Beginn der ordentlichen Hauptversammlung auf die Tagesordnung zu setzen. Dringlichkeitsanträge von stimmberechtigten Mitgliedern, die erst in der ordentlichen Hauptversammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen und spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrages abzuhalten, wenn die Kassenprüfer, 2/3 des Vorstandes, 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder einer Abteilung oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. § 6 gilt entsprechend.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die die Wertung eines Dringlichkeitsantrages besitzen.

5. Im Übrigen kann die Versammlung der Mitglieder in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der außerordentlichen Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 6**

### **Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung**

1. Der Vorstand beruft die ordentliche Hauptversammlung durch Veröffentlichung im „Westfälischen Anzeiger“ spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung ein. Die ordentliche Hauptversammlung kann nur über Tagesordnungspunkte beschließen, die in der Einladung bezeichnet oder gemäß § 5 Abs. 3 geltend gemacht worden sind, mit Ausnahme über in der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge.
2. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem anderen Mitglied des Vorstandes. Sind auch diese nicht anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann ferner für deren Dauer die Versammlungsleitung einem besonderen Versammlungsleiter (Wahlleiter) übertragen werden, der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.
3. Der Leiter der Geschäftsstelle oder ein vom Versammlungsleiter bestellter Protokollführer hat über den Verlauf der Versammlung, insbesondere über den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und ihm selbst zu unterschreiben ist. Die Niederschriften sind zu sammeln und aufzubewahren.
4. Durch Feststellung in der Sitzungsniederschrift gilt der Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung als erbracht.
5. Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Die Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
8. Die Beschlüsse treten, wenn die ordentliche Hauptversammlung nichts anderes bestimmt, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

9. Bei den Wahlen in den Vorstand entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Erhalten mehrere Bewerber die höchste Stimmenzahl, finden bis zu einer Entscheidung erneute Abstimmungen statt. Mit Zustimmung von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl der Vorstandsmitglieder durch geheime Abstimmung erfolgen.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) außerordentlichen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder, ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven (fördernden) Mitglieder des Vereins. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag unter gleichzeitiger Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) Ausschluss aus dem Verein
  - c) Tod des Mitgliedes
  - d) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
  - e) Auflösung des Vereins

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner

Ziele zuwiderhandelt oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeitrag**

1. Das Mitglied leistet einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Ordentlichen Hauptversammlung festgelegt wird.
2. Die Beitragshöhe kann nach Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen abteilungsdifferenziert von 18- bis 65-Jährigen aktiven Mitgliedern einer Abteilung Arbeitsleistungen einzufordern für Arbeiten, die die Belange der Abteilung betreffen. Die Arbeitsleistung wird je Mitglied auf max. 10 Stunden jährlich, ersatzweise 10,00 € je Arbeitsstunde begrenzt.
7. Für Umlagen bedarf es einer 2/3-Mehrheit der in der Ordentlichen Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf diese Umlage können Sach- und Arbeitsleistungen angerechnet werden. Die Umlage ist auf max. den jährlichen Grundbeitrag begrenzt.

## § 9 Vorstand

1. Der Verein hat einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) - d) bis zu drei, mindestens jedoch 2 stellvertretenden Vorsitzenden
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte und trägt die Verantwortung sowohl für den Sportbetrieb als auch für die sportliche Zielsetzung des Vereins.

Hierzu bestellt der geschäftsführende Vorstand einstimmig einen Leiter des Finanzwesens sowie einen Leiter der Geschäftsstelle.

4. Der geschäftsführende Vorstand wird unmittelbar von der ordentlichen Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. In einem Jahr sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender, im darauffolgenden Jahr ein/zwei stellvertretende(r) Vorsitzende(r) zu wählen.

Die Übertragung mehrerer Ämter auf eine Person ist unzulässig.

Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes endet nach jeweils zweijähriger Amtszeit mit dem Schluss der in der ordentlichen Hauptversammlung vorgetragenen Jahresberichte. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, sich bis zur Neuwahl durch die nächste Hauptversammlung zu ergänzen.

5. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) - d) dem geschäftsführenden Vorstand
- e) dem Leiter der Finanzen
- f) dem Leiter der Geschäftsstelle
- g) der/dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
- h) dem Jugendsprecher (unter 18 Jahre)
- i) den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen
- j) den Vorsitzenden der Ausschüsse

6. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für:

- a) Beratungen in Angelegenheiten, die unmittelbare Auswirkungen auf alle Abteilungen haben
- b) Beratungen in Angelegenheiten, die unmittelbare Auswirkungen auf eine oder einzelne Abteilungen haben und wenn ein Abteilungsleiter die Beratung beantragt

Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, haben bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen für den Verein nur beratende Stimme. Die Beschlüsse werden ausschließlich vom geschäftsführenden Vorstand gefasst.

7. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft die Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein.

Der geschäftsführende Vorstand soll mindestens alle zwei Monate zusammentreten, der erweiterte Vorstand mindestens einmal jährlich.

Auf Antrag von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes muss eine Sitzung dieses Gremiums, und auf Antrag von fünf Mitgliedern des erweiterten Vorstandes unverzüglich eine Sitzung des erweiterten Vorstandes, einberufen werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist jeweils beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter können in eigenen Abteilungsangelegenheiten zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes hinzugezogen werden. Gleiches gilt für den Jugendvertreter.

8. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, insbesondere sind der Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenverhältnisse in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sind in der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen und vom



Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. falls dieser abwesend war, von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

9. Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes, die Personalangelegenheiten betreffen, sind vertraulich. Der Vorstand kann in weiteren Fällen die Vertraulichkeit beschließen, wenn der Verein durch eine Veröffentlichung Schaden nehmen würde.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung**

1. Der geschäftsführende Vorstand bestellt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 9 Abs. 3 Satz 3 einen Leiter des Finanzwesens sowie einen Leiter der Geschäftsstelle.
2. Die Aufgaben des Leiters des Finanzwesens sowie des Leiters der Geschäftsstelle werden in einer Geschäftsordnung durch den geschäftsführenden Vorstand geregelt.
3. Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

## **§ 11**

### **Vereinsjugendausschuss**

1. Die jugendlichen Mitglieder des Sportverein Westfalia Rhynern errichten in Anlehnung an die Rahmenjugendordnung des Landessportbundes eine eigene Vereinsjugendordnung.
2. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und der Jugendsprecher werden Mitglied des erweiterten Vorstandes.
3. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.  
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
4. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

## **§ 12**

### **Ausschüsse**

1. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben richtet der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse ein.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom geschäftsführenden Vorstand für die Dauer der Aufgabe - höchstens für drei Jahre - berufen. Erneute Berufungen sind zulässig. Die Mitgliederzahl eines Ausschusses soll sieben nicht überschreiten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger durch den Vorstand berufen.
3. Die berufenen Mitglieder der Ausschüsse bedürfen der Bestätigung durch die nächste ordentliche Hauptversammlung.
4. Jeder Ausschuss wählt sich einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die Mitglied im erweiterten Vorstand wird.
5. Die Aufgaben und Rechte der Ausschüsse werden zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem jeweiligen Ausschuss verhandelt. Das Ergebnis ist schriftlich zu dokumentieren.

## **§ 13**

### **Kassenprüfung**

1. Die Kassengeschäfte werden von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer ist jedoch in jedem Jahr neu zu wählen. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer sind jederzeit befugt, Einsicht in die Kasse, Belege und Aufzeichnungen sowie Auskunft über Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen. Insbesondere steht ihnen das Recht zur Kartenkontrolle bei Veranstaltungen zu.

## § 14 Vereinsabteilung

1. Der Verein gliedert sich in einzelne Abteilungen. Über die Errichtung neuer oder die Auflösung oder Verschmelzung bestehender Abteilungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Abteilungen sorgen innerhalb ihres Bereiches für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes. Sofern hierbei finanzielle Auswirkungen entstehen, die nicht für das laufende Geschäftsjahr für diese Abteilung erfasst und im genehmigten Abteilungsetat enthalten sind, ist die vorherige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.
3. Jede Abteilung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf. Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung, die in der in der Regel aus
  - a) dem Abteilungsleiter
  - b) dem Stellvertretenden Abteilungsleiter
  - c) dem Abteilungskassenwart
  - d) dem Abteilungsjugendwart

besteht. Es bleibt den Abteilungen vorbehalten, weitere Mitglieder in ihre Abteilungsleitungen zu berufen, wenn es für erforderlich gehalten wird.

Die Abteilungsleitungen jeder Abteilung werden von einer rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung stattfindenden Abteilungsversammlung gewählt. Die Zahl der Mitglieder einer Abteilungsleitung und ihre Aufgaben ergeben sich aus der Abteilungsgeschäftsordnung.

Die Abteilungsversammlungen sind mindestens einmal jährlich abzuhalten, und zwar so, dass zur ordentlichen Hauptversammlung eine Abteilungsleitung im Amt ist.

Über jede Abteilungsleitungssitzung und Abteilungsmitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Insbesondere sind der Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenverhältnisse in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sind in der nächsten Sitzung zu verlesen und vom Schriftführer und Abteilungsvorsitzenden oder Stellvertreter zu unterschreiben.

Die Protokolle der Abteilungsleitungssitzungen und der Abteilungsmitgliederversammlungen sind dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten und so zur Kenntnis zu geben.

4. Die Abteilungen haben dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig Mitteilung von den Abteilungsversammlungen zu machen, um ihm Gelegenheit zu geben, daran teilzunehmen (ohne Stimmrecht).

## **§ 15**

### **Vereinsvermögen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat alljährlich in der ordentlichen Hauptversammlung über die Verwaltung des Vereinsvermögens Rechenschaft abzulegen.

## **§ 16**

### **Haftungsausschluss**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
2. Für Schäden oder Verluste, die Zuschauer in vereinseigenen Veranstaltungen in den Anlagen des Vereins oder eigenes Verschulden erleiden, haftet der Verein nur im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist in der Hauptversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die endgültig Beschluss fasst. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

2. Das bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Hamm, Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm, mit der Auflage, es an sich etwa bildende neue gemeinnützige Vereine gleicher Sportarten zu übertragen, denen die Mehrzahl der bisherigen Mitglieder beitrifft, anderenfalls es für Zwecke der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die ordentliche Hauptversammlung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung außer Kraft.

59069 Hamm, 06.04.2014

*Dr. Arnulf Kleine*

*geschäftsführender Vorstand*

*Peter Schumacher*